

ZENTRUM

für EHE- und FAMILIENFRAGEN

6020 Innsbruck, Anichstraße 24/II
Telefon 0512/580871



Information
Beratung
Fachbibliothek

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
7. Ge. 9. 89

Datum: - 8. FEB. 1990

Verteilt

12.2.90 Rosenberger

H. Jankovits

Innsbruck, 29.1.1990

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes vom 27.12.1989

Das Zentrum für Ehe- und Familienfragen als Beratungsstelle und Träger der Lehranstalt für Ehe-, Familien- und Lebensberater nimmt wie folgt zum vorliegenden Entwurf Stellung:

Zu begrüßen ist ein Ende des bisherigen gesetzlosen Zustandes und die Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Beruf des Psychotherapeuten. Ebenso begrüßen wir die im besonderen Teil der Erläuterungen getroffene Feststellung, daß beraterische Tätigkeit psychotherapeutische Anteile als integralen Bestandteil enthält. Der diplomierte Berater wird in vielen Fällen auch weiterhin erste Anlaufstelle Hilfesuchender bleiben und bei Notwendigkeit an den Psychotherapeuten verweisen. Das bereits bestehende psychosoziale Netz zur Versorgung der Bevölkerung behält seine Funktion. In diesem Sinne begrüßt das Zentrum auch die im § 8 implizite und in den Erläuterungen zu den §§ 2-8 explizite Erwähnung der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung bei den Einrichtungen, die zur Absolvierung des Praktikums in Frage kommen.

Darüberhinaus möchten wir jedoch folgende Ergänzungen und Abänderungen vorschlagen:

- zu § 3 (1): die Stundenverteilung auf verschiedene Fachbereiche in Ziffer 1 erscheint zu sehr schematisch und trägt der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen Fachbereiche in keiner Weise Rechnung. Dies wird im Vergleich von Ziffern 2 und 5 (30 Stunden Grundlagen der Somatik und Medizin, jedoch 90 Stunden für Rahmenbedingungen der Psychotherapie) besonders deutlich, die Beispiele könnten vermehrt werden.

Darüberhinaus ist die Absolvierung der vorgeschriebenen Gesamtstundenzahl auf mehrere Semester zu verteilen, um eine kontinuierliche Befassung mit dem jeweiligen Fach sicherzustellen. Unter diesem Aspekt erscheint auch die Begrenzung der durch Blockveranstaltungen zu absolvierenden Stunden erforderlich.

- zu § 9: Hier wird ebenso wie in § 4 (3) der Terminus "Ausbildungsziel" verwendet, ohne daß dieses für die verschiedenen Fachbereiche definiert ist. Weiters ist völlig unklar, auf welche Weise das Erreichte des noch vorzugebenden Ausbildungszieles festgestellt werden soll. Unseres Erachtens müßte hierfür wenigstens das Erfordernis von Fachprüfungen gesetzlich verankert sein (wenn schon der Kostensatz für Kopien gesetzlich geregelt wird). Der zu bestätigende Erfolg kann wohl nicht mit der Absolvierung einer bestimmten Stundenzahl gegeben sein.
- zu § 15: Als sowohl für das Berufsbild des neu zu schaffenden Berufsstandes als auch für die einzelnen Patienten äußerst bedenklich finden wir die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht im § 15 (2) durch Interessen der Rechtspflege. Dieser Begriff erscheint viel zu vage. Wir schlagen daher eine der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht entsprechende Formulierung vor, was einerseits sachlich begründet ist und andererseits eine Diskriminierung des neuen Berufsstandes gegenüber den psychotherapeutisch tätigen Ärzten verhindert. Dieser Punkt erscheint uns von größter Bedeutung.
- zu § 20 (1): Hier schlagen wir ergänzend das Erlöschen der Berufsberechtigung bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Gesetz vor.
- zu § 21: Angesichts der vorgesehenen Aufgaben des Psychotherapiebeirates, die hohe fachliche Qualifikation voraussetzen, erscheint dessen Zusammensetzung völlig unverständlich. Es müßte wohl unter Einbeziehung der entsprechenden Universitätseinrichtungen jedenfalls eine qualifizierte Mehrheit von Fachleuten garantiert sein.

Schließlich bitten wir dringend in den Erläuterungen zu § 12 neben den Akademien für Sozialarbeit auch ausdrücklich die Lehranstalten für Ehe-, Familien- und Lebensberater aufzunehmen, sofern die Kandidaten die Bedingungen der Reifeprüfung erfüllen: als Vorbereitung auf die Tätigkeit zum diplomierten Ehe-, Familien- und Lebensberater werden wesentliche Elemente der Ausbildung bereits absolviert,

- 3 -

sodaß auch den Absolventen dieser Lehranstalten die entsprechenden Anrechnungsmöglichkeiten auf dem Weg zum Psychotherapeuten eingeräumt werden müssen. In diesem Zusammenhang möchten wir schon jetzt den Wunsch deponieren, daß bei der konkreten Erstellung der Lehrpläne das spezifische Fachwissen der Lehranstalten auf den Gebieten der Paar-, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung mitberücksichtigt bzw. in einer noch zu erarbeitenden Form die Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater als Spezialisierungsmöglichkeit in das psychotherapeutische Curriculum einbezogen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

701499
Lehranstalt für
Ehe- und Familienberatung
Anich
6020 INNSBRUCK

Univ.Prof.Dr.Kurt Loewit
(Direktor des Ausbildungs-
lehrganges für Ehe-, Familien-
und Lebensberater)

ZENTRUM
MR. DR. FRIEDRICH FOLTIN
6020 INNSBRUCK
Anichstraße 24

Mr.Dr. Friedrich Foltin
(Präsident)